

enthalten sind. Andererseits dürfen im "Tenor" nicht strafbare Handlungen behauptet werden, die vom "Wesentlichen Ermittlungsergebnis" nicht getragen werden.

Die Sachverhaltsdarstellung im "Wesentlichen Ermittlungsergebnis" muß einen zusammengefaßten, relativ stark komprimierten Überblick über das strafbare Handeln geben.

Die im "Wesentlichen Ermittlungsergebnis" enthaltenen Feststellungen des Untersuchungsorgans müssen auf den tatsächlich in den Beweismitteln enthaltenen Informationen beruhen.

Das verlangt:

Im Schlußbericht ist die tatsächliche Beweislage widerzuspiegeln. Dazu ist bei der Schilderung der wesentlichen Fakten anzugeben, auf welchen Beweismitteln diese fußen.

Nicht geklärte Versionen und Zusammenhänge bzw. Schlußfolgerungen sind, soweit es überhaupt ihrer Aufnahme im Schlußbericht bedarf, als solche deutlich zu machen. Es ist unverantwortlich und in Anbetracht der Beweisführungspflicht in der gerichtlichen Hauptverhandlung auch nicht erfolgversprechend, im "Wesentlichen Ermittlungsergebnis" des Schlußberichtes den Eindruck einer allseitig aufgeklärten und bewiesenen Straftat zu erwecken, beispielsweise dadurch, daß vorhandene Widersprüche, Unklarheiten und Ungereimtheiten durch elegante Formulierungen umgangen werden. Durch eine derartige Arbeitsweise wird die Objektivität und Gesetzlichkeit verletzt.

Es muß Übereinstimmung zwischen der Sachverhaltsdarstellung im Schlußbericht und dem Informationsgehalt der Akte bestehen. Das hat auch zur Konsequenz, daß im "Wesentlichen Ermittlungsergebnis" nur die Feststellungen dargestellt werden dürfen, die durch die in der Akte dokumentierten Untersuchungsergebnisse belegt werden. Soweit Feststellungen ausschließlich auf inoffiziellen Erkenntnissen beruhen, dürfen diese im "Wesentlichen Ermittlungsergebnis" keinen Niederschlag finden.